

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang IX

Rathenow, den 26.10.2010

Nr. 06

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 20.10.2010** Seite 41

Bekanntmachung über die **1. Nachtrags- haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2010** Seite 42

Bekanntmachung der **Werbesatzung der Stadt Rathenow** Seite 44

Ersatzbekanntmachung für die Anlagen 1 bis 8 der Werbesatzung Seite 45

Bekanntmachung über die **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplan „Weinberggelände“ Pl.Nr.042** Seite 46

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sondersitzung am 20.10.2010 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil:

DS 095/10 Beschluss zur Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Prüfung durch den Landkreis Havelland

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow nimmt den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes über die überörtliche Prüfung der Stadt Rathenow zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme zum Bericht.

DS 110/10 Beschluss über den 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2010

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2010.

DS 115/10 Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag über die Übertragung der Leistungen zur Vorbereitung des Bebauungsplanes Pl.Nr. 042 "Weinberggelände" und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den in der Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrag. Der Vertrag beinhaltet die Übertragung der Leistungen zur Vorbereitung des Bebauungsplanes Pl.Nr. 042 "Weinberggelände" und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Optikpark GmbH.

Nicht öffentlicher Teil:

DS 113/10 Beschluss über die Vergabe des Kulturpreises 2010

DS 102/10 Beschluss über Konzessionsverträge Erdgasnetz in der Stadt Rathenow

DS 109/10 Beschluss über die Änderung des Beschlusses DS 010/10, Grundstücksankauf Flur 8, Flurstück 43

DS 111/10 Beschluss über die Änderung des Beschlusses DS 044/10 Grundstücksverkauf in Rathenow Ost

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	1.970.100 EUR	936.100 EUR	37.567.000 EUR	38.601.000 EUR
die Ausgaben	2.100.200 EUR	1.066.200 EUR	37.567.000 EUR	38.601.000 EUR

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	1.130.300 EUR	141.400 EUR	9.561.200 EUR	10.550.100 EUR
die Ausgaben	1.490.700 EUR	501.800 EUR	9.561.200 EUR	10.550.100 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. Der Gesamtbetrag der Kredite	0,00 EUR	0,00 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 EUR	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	692.000,00 EUR	692.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	6.000.000,00 EUR	6.000.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

entfällt

§ 5

wird nicht geändert.

Rathenow, 21.10.2010

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Werbesatzung der Stadt Rathenow

- Präambel -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in Verbindung mit § 81 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBL I S. 226) in ihrer Sitzung am **16.12.2009** die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Definition Werbeanlagen

Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Plakatanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt:
 - 1) besondere Anforderungen an die Art, Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort der Werbeanlagen und Warenautomaten, sowie den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Warenautomaten,
 - 2) eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, für die die Anforderungen dieser Satzung gelten.
- (2) Das Wegeleitsystem unterliegt nicht der Werbesatzung.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift der Stadt Rathenow über die Zulässigkeit und die Gestaltung von Außenwerbeanlagen und Warenautomaten gilt in folgenden Bereichen.

Bereich 1	Stadt Rathenow (Anlage 1)
Bereich 2	Ortsteil Semlin (Anlage 2)
Bereich 3	Bebauungsplangebiet Reihenweg (Anlage 3)
Bereich 4	Gebiet des Ortsteiles Semlin am Rosenkranz) (Anlage 4)
Bereich 5	Ortsteil Steckelsdorf

Bereich 6	(Anlage 5) Ortsteil Böhne
Bereich 7	(Anlage 6) Ortsteil Göttlin (Anlage 7)
Bereich 8	Ortsteil Grütz (Anlage 8)

- (2) Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Anordnung, Größe, Form, Farbe und Lichtwirkung dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Gebäudes sowie des Straßen- und Platzraumes, auf den sie wirken, unterordnen. Werbeanlagen sind so auszuführen, dass sie an Fassaden nicht als hauptsächliche, sondern als integrierte Bestandteile erscheinen.
- (2) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist nicht gestattet.
- (3) Werbeanlagen sind nicht zulässig
 - bei nicht waagerechter Anordnung
 - wenn in einem Wohngebiet 10 % und in einem Mischgebiet 20 % der Fassadenfläche überschritten werden
- (4) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden
 - an Bäumen, Licht – und Telefonmasten , Ruhebänken, Papierkörben und
 - an Schalt- und Postverteilerkästen
- (5) Ausleger sind nur zulässig, wenn sie nicht mehr als 1,00 m über die Fassade hinaus reichen. Die lichte Durchgangshöhe hat mindestens 2,30 m zu betragen.

§ 5 Besondere Beschränkungen für Werbeanlagen in den einzelnen Bereichen

- (1) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und in Sondergebieten, die der Erholung dienen, sind nur zulässig:
 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung
 2. Werbeanlagen an Sportanlagen
- (2) Werbeanlagen ab einer Größe von 10 m² sind nur in gewerblichen Bauflächen sowie in

Sondergebieten „Einkauf“ bzw. Einkaufszentren zulässig.

- (3) Einzelne nichtamtliche Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen, sind zulässig.
- (4) Werbeanlagen, wie z. B. Litfass – Säulen sind im innerstädtischen Bereich auch außerhalb der Stätte der Leistung zulässig.

§ 6

Besondere Erlaubnispflicht

- (1) Für Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, die ohne Baugenehmigung im Sinne des § 55 BbgBO errichtet werden dürfen, gilt eine besondere Erlaubnispflicht. Hierzu ausgenommen sind die Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 2,50 m² Ansichtsfläche.
- (2) § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Erlaubnis nach Abs. 1 Anwendung.
- (3) Bei Werbeanlagen an Denkmälern sind die Regelungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu beachten.

§ 7

Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAPBbg)

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden.

Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg in der aktuellen Fassung sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 8

Bestehende Werbeanlagen

Für bestehende Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt bzw. an Gebäuden angebracht wurden, gilt diese Satzung erst bei Veränderung oder Erneuerung dieser Werbeanlage.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Werbeanlagen errichtet, errichten lässt oder verändert, welche den Allgemeinen Anforderungen gemäß § 4 dieser Satzung widersprechen,
2. innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Werbeanlagen errichtet oder errichten lässt, welche den besonderen Beschränkungen gemäß § 5 dieser Satzung widersprechen,
3. seiner Erlaubnispflicht gemäß § 6 dieser Satzung für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, nicht nachkommt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow den 26.10.2010

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung für die Anlagen 1 bis 8 der Werbesatzung

Die Anlagen 1 bis 8 nach § 3 Abs. 1 der Werbesatzung der Stadt Rathenow werden ersatzweise bekannt gemacht. Sie liegen in der Zeit vom 10.11.2010 bis 30.11.2010 im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow, Raum Nr. 419 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

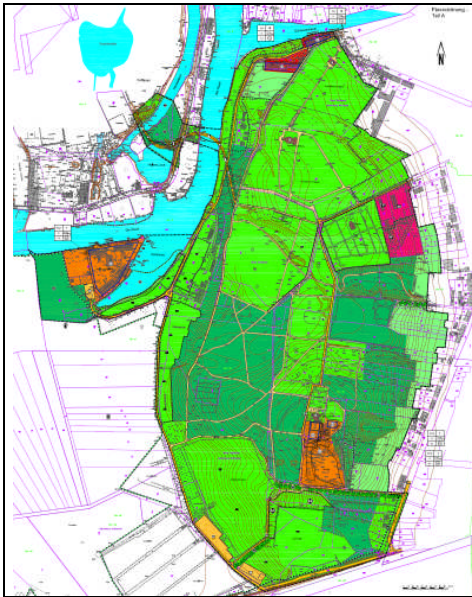
Montag, Mittwoch und Donnerstag von
09.00 Uhr bis 12.00Uhr
13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag von
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

- 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bebauungsplan „Weinberggelände“ Pl.Nr.042
-
- Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) bezüglich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie bezüglich des Bebauungsplanes „Weinberggelände“ Plannummer 042 nach § 3 Abs. 2 BauGB.



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 22.09.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Weinberggelände“ behandelt und beschlossen diesen öffentlich auszulegen. Für die Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen werden ebenfalls ausgelegt. Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze (Bebauungsplan „Weinberggelände“) ersichtlich. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert. Dieser wird ebenfalls einschließlich Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung findet vom **15.11.2010 bis zum 16.12.2010** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

Freitag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 20.10.2010

gez. Ronald Seeger